

# **Satzung der Prader-Willi-Syndrom Vereinigung Deutschland e.V. (Stand: 7. Dezember 2021)**

## **§ 1 Namen und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Prader-Willi-Syndrom Vereinigung Deutschland e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Gronau und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen (Förderung von Menschen mit Behinderung), die selbst oder deren Angehörige an dem Prader-Willi-Syndrom erkrankt sind, und denen, die sich mit der Behandlung und Therapie dieser Erkrankung beschäftigen (Förderung der Wissenschaft und Forschung) sowie die Förderung der Mildtätigkeit nach § 53 Nr.1 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Verbreitung von Informationen über die Art der Erkrankung, deren Diagnose und Behandlung an alle Interessierten,
- b) die Gewährung von Rat und Unterstützung für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer in allen Lebensbereichen,
- c) die Förderung von Projekten zur Verbesserung der Therapiemaßnahmen,
- d) das Ergreifen von Maßnahmen, die direkt oder indirekt den Zielen dienen,
- e) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der am Prader-Willi-Syndrom erkrankten Personen,
- f) die Förderung und Unterstützung der Errichtung und Erhaltung von Wohngruppen und Wohneinrichtungen für am Prader-Willi-Syndrom erkrankte Personen,
- g) die Förderung der Forschung im Zusammenhang mit dem Prader-Willi-Syndrom; insbesondere die Errichtung und Erhaltung einer Datenbank für wissenschaftliche, klinische und sozialpolitische Zwecke,
- h) Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder der Prader-Willi-Syndrom Vereinigung Deutschland e.V. sind durch ihr Amt Mitglieder des Vereins.

#### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt wird und der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit dem zweiten Mahnschreiben mindestens drei Monate verstrichen sind, ohne dass der Rückstand beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

c) der Beirat.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende bzw. der oder die vorrangig zur Vertretung des Vereins beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vertretungsvorstands sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen können sowohl vollständig in Präsenz, hybrid oder auch vollständig digital abgehalten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Bei den Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll zu Beweis Zwecken angefertigt.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Spätestens alle zwei Jahre soll eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid durchgeführt werden, damit auch den Mitgliedern eine Teilnahme möglich ist, die nicht anreisen können. Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen können auch rein digital durchgeführt werden. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Schriftführer nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor Einberufung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der die Änderung dieser Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Bei den Mitgliedern des Beirates soll es sich um Personen aus Praxis, Wissenschaft und Forschung handeln, die über besondere Fachkenntnisse und Befähigungen das Prader-Willi-Syndrom betreffend verfügen.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten, zu beraten. Die Mitglieder des Beirats regeln ihre Zusammenarbeit auf der Basis einer Geschäftsordnung, die der Beirat aufstellt. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können an Beiratssitzungen teilnehmen.

## **§ 13 Finanzierung**

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen, Spenden und Fördergeldern.

## **§ 14 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung. Die vorhergesehenen Gesamtausgaben dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes oder nur angesichts unabwendbarer Bedürfnisse überschritten werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit einer Mindestfrist von einem Monat einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Regens-Wagner-Stiftung, Kardinal-von-Waldburg-Straße 1, 89407 Dillingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.